

# **GOLFCLUB KATHARINENHOF e.V.**

## **SATZUNG**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.23

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Katharinenhof e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg eingetragen unter der Nummer VR 755
2. Sitz des Vereins ist Gersheim-Rubenheim.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist Förderung des Golfsports.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - durch die Erhaltung, Unterhaltung und Weiterentwicklung der Golfanlage Katharinenhof
  - durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs
  - durch die Ausrichtung von Wettspielen
  - durch die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen
  - durch die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen
3. Die Verwirklichung der Vereinszwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
  - Aktive Mitglieder
  - Kindermitglieder, aktiv und inaktiv
  - Jugendliche Mitglieder,
  - Juniorenmitglieder
  - Junge Erwachsene
  - Fördermitglieder
  - Inaktive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder

- Einsteiger
- Zweitmitglieder
- Fernmitglieder, Erwachsene und Kinder
- Firmenmitglieder
- Partnermitglieder, aktiv und inaktiv

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Spiegelstriche 2 bis 13 gehören.

3. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung ihres 13. Lebensjahres.

4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder von der Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

5. Juniorenmitglieder sind Schüler, Studenten sowie Sonstige in Ausbildung Stehende ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres, sofern sie — abgesehen von den üblichen Bezügen, die mit der Ausbildung im Zusammenhang stehen — über kein eigenes Einkommen verfügen.

6. Junge Erwachsene sind Mitglieder von der Vollendung des 26. Lebensjahrs bis zur Vollendung ihres 32. Lebensjahres.

7. Kindermitglieder, Jugendliche Mitglieder, Juniorenmitglieder und Junge Erwachsene wechseln ihren Mitgliedschaftsstatus mit dem Überschreiten der jeweiligen Altersgrenze. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag, die DGV-Abgabe und keine sonstige Umlage.

Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei, wenn sie inaktiv sind.

8. Eine Firmenmitgliedschaft kann von juristischen Personen und Personengesellschaften erworben werden. Eine Firmenmitgliedschaft kann mehrere spielberechtigte Personen umfassen.

Diese Spielberechtigungen sind übertragbar, jedoch nur im Jahresrhythmus. Die Mitgliedschaftsrechte des Firmenmitglieds, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine von dem Firmenmitglied dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt. Die Firmenmitgliedschaft ist ansonsten der ordentlichen aktiven Mitgliedschaft gleichgestellt.

9. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben. Sie haben keine Spielberechtigung, sind aber berechtigt, als Stimmberechtigte an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

10. Aktive Mitglieder, die vorübergehend den Golfsport nicht ausüben können oder wollen, erhalten auf Antrag in Textform, der bis zum 31.12. eines Jahres gestellt werden muss, für das Jahr des Antrags den Status eines inaktiven Mitgliedes. Sie haben für dieses Jahr keine Spielberechtigung.

11. Eine Zweitmitgliedschaft kann erworben werden, wenn und solange eine Vollmitgliedschaft in einem anderen inländischen oder ausländischen Golfclub, der dem zuständigen Golfverband angehört, besteht. Die Mitgliedschaft in einem anderen Golfclub ist jährlich bis zum 31. März nachzuweisen. Das Zweitmitglied hat die Rechte eines aktiven Mitgliedes.

12. Fernmitglieder sind Personen, deren Wohnsitz oder Sitz mindestens 150 km von den Golfplatz des Vereins entfernt ist.

13. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Das Ehrenmitglied hat sämtliche Rechte eines ordentlichen aktiven Mitglieds.

14. Einsteiger sind am Golfsport interessierte Personen, die den Golfsport und den Golfclub probeweise für sechs Monate kennen lernen wollen.

Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht. Die Einsteigermitgliedschaft wandelt sich in eine feste Mitgliedschaft, je nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der Abs. 3 bis 8, wenn die Einsteigermitgliedschaft des Einsteigers nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der sechs Monate in Textform gekündigt wird.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über den in Textform zu stellenden Antrag eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag in Textform eingewilligt haben.

2. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Club Verein selbst als Mitglied angehört.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Einrichtungen der Golfsportanlage des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Bei Ausübung des Golfsports sind die Golfetikette, die Golfregeln und etwaige Platzregeln strikt zu beachten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen**

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod,  
b. bei Firmenmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Zurückweisung des Insolvenzantrages mangels Masse oder Auflösung des Firmenmitglieds.

2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Kündigungserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß des Firmenmitglieds auch ein solcher des den Golfsport Ausübenden einer der für das Firmenmitglied spielberechtigten Personen. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung des Ehrenausschusses zu. Die Anrufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang

des Ausschließungsbeschlusses in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Der Ehrenausschuss entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Anrufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenausschuss gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder

b) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ehrenausschuss
- (4) der Beirat
- (5) die Kassenprüfer

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Schriftführer) und höchstens 9 Mitgliedern (zusätzlich Sportwart („Club-Captain“), Jugendwart, Platzwart, Pressewart und Hauswart).

Es ist zulässig, dass mehrere Vorstandsaufgaben einem Vorstandsmitglied übertragen werden. Das Amt des Präsidenten und das Amt des Vizepräsidenten können nicht miteinander verbunden werden.

Der Vorstand leitet den Verein, führt dessen laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand beschließt auch über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur wirksamen satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so hat der Restvorstand dessen Amt für den Rest der Amtszeit durch Beschluss von einem anderen dazu bereiten Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen. Ist kein Mitglied des Vorstandes dazu bereit, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich durch kommissarische Bestellung eines für das vakante Amt geeigneten Mitglieds selbst

zu ergänzen. Die kommissarische Amtszeit oder Bestellung endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Insoweit hat in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode eine Ergänzungswahl stattzufinden.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Der Präsident leitet die Sitzungen, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen vier seiner Mitglieder Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, können sich nicht vertreten lassen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Sitzungsleiter in der nächstfolgenden Sitzung zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenverteilung und Verfahrensweise festgelegt werden.

Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, mit der Erledigung bestimmter Aufgaben, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen einzelne Mitglieder des Vereins oder Ausschüsse zu beauftragen.

## **§ 9 Vertretung des Vereins**

Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Ansonsten wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Beirates
- Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Beirates
- Wahl der Mitglieder des Ehrenausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge sowie ggf. der Höhe und Laufzeit einer Investitionsumlage (Beitragsordnung)
- Erhebung von Umlagen aus besonderem Anlass sowie über deren Höhe und Zahlungsweise

- Veräußerung von Grundvermögen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins und Verwendung des dann vorhandenen Vereinsvermögens
- Angelegenheiten, die durch den Vorstand mit der Tagesordnung zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich spätestens zum 30.4. nach Ablauf des vorausgegangenen Kalenderjahres abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dem Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebenen Kontaktdaten versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Anschrift in Textform mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sind solche Anträge auf eine Änderung der Satzung, die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die Erhöhung des Beitrages oder die Auflösung des Vereins gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung über diese Anträge nur dann wirksam Beschluss fassen, wenn sie so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung allen anderen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sind, dass sich diese auf diese Anträge angemessen vorbereiten konnten.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die Erhöhung des Beitrages oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder, Juniorenmitglieder, Junge erwachsene Mitglieder, Firmenmitglieder, Zweitmitglieder, fördernde Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

6. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten. Ansonsten ist von der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.

7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt einen anderen Wahlmodus. Auf Antrag von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist verdeckt und schriftlich (durch Stimmzettel) abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.

8. Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen,
- a) an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b) ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung abzugeben.

Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung abgeben können.

Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung und die Form der Stimmabgabe vor der Versammlung durch Beschluss fest. Eine schriftliche und verdeckte Stimmabgabe ist bei einem Vorgehen nach diesem Absatz nicht zulässig.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Beschlussprotokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung im Vereinssekretariat zur Einsicht offen zu legen.

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb zwei Wochen nach ihrer Offenlegung angefochten werden. Die Anfechtung ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Anfechtung entscheidet der Ehrenausschuss. Mit Versäumen der Anfechtungsfrist oder Bestätigung des Beschlusses durch den Ehrenausschuss in Textform gegenüber dem Mitglied ist der Beschluss bestandskräftig.

11. Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Mitgliederbeschluss ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Sie muss einberufen werden, wenn mind. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe und Zwecke beim Vorstand beantragt. In diesem Fall hat die Versammlung binnen sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung stattzufinden.
3. Für die Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Versammlungsleitung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Ehrenausschuss**

1. Der Ehrenausschuss besteht aus 3 aktiven Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören.
2. Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Ehrenausschuss aus, so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, sich durch kommissarische Bestellung eines für das vakante Amt geeigneten Mitgliedes selbst zu ergänzen. Die kommissarische Amtszeit oder Bestellung endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Insofern hat in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode eine Ergänzungswahl stattzufinden.
3. Der Ehrenausschuss ist zuständig
  - für die Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 9 der Satzung.
  - für die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 6 Abs. 3 der Satzung.
  - für die Schlichtung von ernsthaften Streitigkeiten innerhalb des Vereins, wenn ihm der Vorstand die Entscheidung überträgt.
4. Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
5. In eilbedürftigen Angelegenheiten, die einer unverzüglichen Entscheidung bedürfen, ist auch eine Beschlussfassung durch telefonischen Rundruf oder auf elektronischem Weg zulässig.
6. Der Ehrenausschuss teilt seine Entscheidungen dem Betroffenen und dem Vorstand in Textform mit.

## **§ 13 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus 6 aktiven Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Drei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Beirat aus, gilt § 12 Abs. 2 der Satzung entsprechend.
3. Die weiteren 3 Mitglieder sind die jeweiligen Spielführer („Captains“) der Herren-, Damen- und Seniorentage, bei Verhinderung deren Vertreter.
4. Der Vorstand hat den Beirat anzuhören bei
  - Änderungen der Vereinsorganisation, die Auswirkungen auf die einzelnen Spielkreise haben
  - wesentlichen Veränderungen der Platzgestaltung einschließlich der Übungseinrichtungen
  - einer geplanten Erhöhung der Vereinsbeiträge
  - einer geplanten Erhebung einer Sonderumlage



- sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand dem Beirat zur Anhörung vorträgt

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassengeschäfte sowie des jährlichen Rechnungsabschlusses wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.
2. Über ihr Prüfungsergebnis erstatten sie einen schriftlichen Bericht in Textform und haben diesen in der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern. Das Ergebnis dieser Prüfung dient als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung von dem verbleibenden Kassenprüfer wahrgenommen, in der eine Ergänzungswahl stattzufinden hat. Fallen beide Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand einen geeigneten Ersatzprüfer, der mit Abgabe seines Prüfungsberichtes seine Weisungsunabhängigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung zu bestätigen hat. Das Amt endet in der nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl stattzufinden hat.

#### **§ 15 Beiträge und Umlagen**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages, etwaiger sonstiger Umlagen sowie der DGV- und LGV-Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Umlage darf die Hälfte des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
2. Die Einzelheiten hierzu werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt, soweit nicht diese Satzung hierzu Festlegungen trifft.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe etwaiger Umlagen sowie den Jahresbeitrag auf Antrag in begründeten Einzelfällen zu ermäßigen bzw. Befreiung zu erteilen.
4. Alle Beiträge und Umlagen sowie die DGV- und LGV-Beiträge sind bei bestehenden Mitgliedschaften bis zum 31. März eines jeden Jahres, ansonsten innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.  
Am 31. März nicht eingegangene Mitgliedsbeiträge können mit einem Säumniszuschlag in Höhe von 1% des rückständigen Betrages pro Monat belegt werden.
5. Mitglieder, die mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand Verzug sind, haben für die Dauer des Verzugs keine Spielberechtigung.

#### **§ 16 Haftung**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 17 Vereinsordnung**

1. Der Verein kann sich eine Richtlinie zum Datenschutz geben, die Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e.V. enthält.
2. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben z.B. eine Hausordnung, Ehrenordnung oder Platzordnung.
3. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins setzt die Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten ordentlichen aktiven Mitglieder voraus. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Clubs Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zur Förderung des Sports im Sinne der Bestimmungen der Abgabeordnung zu verwenden hat.

Gersheim-Rubenheim, den 27.11.23